



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ERKLÄRUNG ZUM SONDERWASSERZÄHLER

Eigentümer (Steuerpflichtige/r):

Objekt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Kassenzeichen:

Zählernummer:

Einbaustand:

Einbaudatum:

Eichdatum:

Der/die Eigentümer erklären hiermit gegenüber der Stadt Eltville am Rhein, dass durch den o. a. Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage **nicht** zugeführt werden.

Den Eigentümern ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen des § 27 der Entwässerungssatzung die in Frage kommende Befreiungsmöglichkeit ausschließt.

Gemäß § 27 Abs. 5 der Entwässerungssatzung (EWS) müssen private Sonderwasserzähler gültig geeicht sein. Die Eichfrist für Wassermessgeräte beträgt gemäß Eichordnung 6 Jahre. Da alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, fordern wir Sie auf, den Zähler nach Ablauf der Eichfrist gegen einen gültig geeichten Sonderwasserzähler auszutauschen.

Sobald der Austausch vorgenommen wird, bitten wir Sie, uns den Ausbaustand des alten Zählers sowie die Zählernummer, den Einbaustand, das Einbaudatum und das Eichdatum des neuen Zählers mitzuteilen.

Sollte der Zähler trotz der abgelaufenen Eichfrist nicht ausgetauscht werden, kann er bei der Berechnung der Benutzungsgebühren keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein behält sich vor, den Einbauort des von Ihnen eingebauten Sonderwasserzählers durch einen Mitarbeiter der Stadt Eltville am Rhein überprüfen zu lassen.

Eltville am Rhein, den

(Eigentümer)

Adresse für Rücksendung:

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
-Steueramt-
Postfach 11 55
65358 Geisenheim